

gen (§ 12 AGB) gelten, zu denen ja der BKV zweifelsfrei gehört. Übrigens wird in der zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des FDGB getroffenen Vereinbarung zur Weiterführung der Produktivlöhne für Produktionsarbeiter in" ausgewählten Kombinat und Betrieben der Industrie, des Bauwesens und anderer Bereiche vom 1. Oktober 1985 festgelegt, daß der leistungsorientierte Gehaltszuschlag, der bis zu 250 M monatlich betragen kann, völlig entfällt, wenn Werktätige innerhalb eines Monats unentschuldig eine im betrieblichen Arbeitszeitplan fest-

gelegte Schicht<sup>^</sup> oder eine damit identische Anzahl von Arbeitsstunden versäumen.

Weitere Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin setzt auch voraus, daß sich Leiter und leitende Mitarbeiter des Betriebes, Gewerkschaftsfunktionäre und alle Werktätigen gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsrechts aneignen. Folgerichtig orientiert der Ministerratsbeschuß vom 19. Mai 1988 u. a. auf die verstärkte arbeitsrechtliche Qualifizierung der Leiter.

## Beweisprüfung und Beweiswürdigung im gerichtlichen Eröffnungsverfahren

**Oberrichter Dr. ROLF SCHRÖDER und Oberrichter HARTMUT PFEIL, Mitglieder des Präsidiums des Obersten Gerichts**

Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 15. Juni 1988 (GBI. I Nr. 15 S. 171; NJ 1988, Heft 8, S. 315) beantwortet auch eine Reihe praktischer Fragen der gerichtlichen Beweisführung im Eröffnungsverfahren.<sup>1</sup> Die eigenverantwortliche Prüfung des hinreichenden Tatverdachts (§ 187 Abs. 3 StPO) in bezug auf die in der Anklageschrift erhobene Beschuldigung wird als wichtigste Aufgabe des Gerichts im Eröffnungsverfahren charakterisiert. Festzustellen ist, ob die Ermittlungen vollständig geführt und die im Ermittlungsverfahren gesicherten Beweismittel geeignet sind, den strafrechtlich relevanten Sachverhalt — einschließlich des entstandenen Schadens — aufzuklären und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten zu beurteilen. Damit hat die Beweisrichtlinie den Weg des Herangehens an die in diesem Stadium des Strafverfahrens zu klärenden Beweisprobleme gewiesen, ohne jedoch zu den Fragen der Beweisprüfung und Beweiswürdigung im Eröffnungsverfahren — im einzelnen Stellung zu nehmen. Deshalb soll im folgenden über die bereits behandelte Problematik der qualitativen Anforderungen an die Beweiswürdigung im Strafverfahren<sup>2 3 4 5 6</sup> hinaus speziell die Beweisprüfung und Beweiswürdigung im Eröffnungsverfahren erörtert werden.

### Qualitative Unterschiede der Beweisführung in den einzelnen Verfahrensstadien

Für qualitative Unterschiede der Beweisführung (hierunter verstehen wir die Beweiserarbeitung, Beweisprüfung und Beweiswürdigung) in den einzelnen Verfahrensstadien im erkenntnistheoretischen Sinne ist — wie in den bisherigen Beiträgen dazu richtig festgestellt wird — kein Platz. Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht haben sich bei der Beweisführung von den Grundsätzen der Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit leiten zu lassen, um ihren Beitrag zur beweiskräftigen Feststellung der Wahrheit erbringen zu können.\* Der entscheidende Unterschied der gerichtlichen Beweisaufnahme zur sonstigen Beweisführung im Strafverfahren besteht in beweisrechtlicher Hinsicht darin, daß die einer Verurteilung zugrunde liegende Beweisführung des Gerichts grundsätzlich an die Durchführung einer selbständigen und von allen vorangegangenen Feststellungen unabhängigen Beweisaufnahme gebunden ist, die unter Einhaltung der strafprozessualen Bestimmungen über die Art und Weise ihrer Durchführung stattzufinden hat. Ausschließlich die in der Beweisaufnahme unter den gesetzlich fixierten Bedingungen getroffenen Feststellungen bilden die Grundlage für das Urteil (§ 222 Abs. 3 StPO).

Weiterer Diskussion bedarf die Frage nach dem Inhalt und Umfang der Beweisführung im Eröffnungsverfahren im Unterschied zu der im gerichtlichen Hauptverfahren. Der grundsätzliche Unterschied besteht darin, daß es im Eröffnungsverfahren ebenso wie in den anderen, der gerichtlichen Hauptverfahren vorgelagerten Abschnitten von Strafverfahren<sup>3</sup> um die Feststellung geht, ob das jeweilige Zwischenergebnis der strafprozessualen Beweisführung erreicht worden ist. Im Eröffnungsverfahren ist also zu prüfen, ob hinreichender Tatverdacht dafür besteht, daß der Beschuldigte einen bestimmten Straftatbestand verletzt hat (§ 187 Abs. 3 StPO).

Im Hinblick auf die Verantwortung der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts für den Abschluß des Ermitt-

lungsverfahrens bzw. die Erhebung der Anklage und die Erkenntnis, daß in der Hauptverhandlung Versäumnisse bei den Ermittlungen i. d. R. nur noch schwer oder gar nicht mehr nachzuholen sind, werden hohe Anforderungen an das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachts gestellt. Die Auffassung, daß dieser Verdacht nur zu bejahen sei, wenn es auf Grund der Anklage sicher ist, daß der Beschuldigte die objektiven und subjektiven Merkmale eines bestimmten Straftatbestandes verletzt hat<sup>3</sup>, betrifft nur den erkenntnistheoretischen Charakter des hinreichenden Tatverdachts.

### Prüfungspflichten zum hinreichenden Tatverdacht

Das Eröffnungsverfahren ist im Unterschied zum Hauptverfahren nicht auf die abschließende Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten gerichtet. Es dient vielmehr als ein dem Hauptverfahren unmittelbar vorausgehender Verfahrensabschnitt der Prüfung, ob die in der Anklage erhobene Beschuldigung vom bisherigen Beweisergebnis des Ermittlungsverfahrens im vollen Umfang getragen wird und auf der Grundlage der Bejahung des hinreichenden Tatverdachts die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens zu beschließen ist. Es handelt sich also inhaltlich, obgleich im Gesetz nicht ausdrücklich so bezeichnet, um eine gerichtliche beweisrechtliche Vorprüfung der Geeignetheit der Anklage und des ihr zugrunde liegenden wesentlichen Ermittlungsergebnisses für ein Hauptverfahren, die sich auf alle objektiven und subjektiven Umstände der Straftat bezieht.

Die eigentliche detaillierte Prüfung der Anklage mit den spezifischen Mitteln des gerichtlichen Beweisverfahrens findet erst in der gerichtlichen Hauptverhandlung statt. Die gerichtliche Beweisführung im Eröffnungsverfahren ist also ein Zwischenergebnis. Das Gericht hat sich, ausgehend von der Beschuldigung, Klarheit darüber zu verschaffen, ob alle erforderlichen be- und entlastenden Beweismittel für eine gerichtliche Beweisaufnahme Tff der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen und ob aus dem zum Zeitpunkt der Anklageerhebung vorliegenden, vorläufigen Charakter tragenden Beweisergebnis der Schluß auf hinreichenden Tatverdacht gezogen werden kann. Insofern muß Eindeutigkeit gegeben sein.

1 Vgl. dazu auch G. Kömer/R. Schröder, „Gerichtliche Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im Strafprozeß“, NJ 1988, Heft 8, S. 310 ff. (311 f.).

2 Eine Beweiserarbeitung findet im Unterschied zu anderen Verfahrensstadien im Eröffnungsverfahren nicht statt. Sie ist als Beweisaufnahme allein der gerichtlichen Hauptverhandlung vorbehalten (§ 199 Abs. 3 StPO).

3 Vgl. R. Schröder/H. Zank, „Qualitative Anforderungen an die Beweiswürdigung im Strafverfahren“, NJ 1988, Heft 6, S. 225 ff. Vgl. dazu auch R. Beckert, „Prüfungspflichten und Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren“, NJ 1986, Heft 1, S. 16 ff.; H. Willamowski, „Zum Inhalt und Umfang der gerichtlichen Beweisführung im Eröffnungsverfahren und bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung“, in: Gerichtliche Beweisführung uRd Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß, Materialien der 3. wissenschaftlichen Konferenz des Straf- und Militärkollegiums des Obersten Gerichts am 25. Juni 1987, OG-Informationen, Sdr. 1987, S. 52 ff.; Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 3. Aufl., Berlin 1987, S. 230 ff.

4 Vgl. R. Schröder/H. Zank, a. a. O., S. 226.

5 Gemeint sind hier die Abschnitte des Ermittlungsverfahrens in der Zuständigkeit des Untersuchungsorgans und des Staatsanwalts.

6 R. Schröder/H. Zank, a. a. O., S. 228.